



# Heads Up Arbeitsrecht. 15 Minutes. To the point.

## **Mobiles Arbeiten in Europa**

Endlich eine multinationale Regelung?

**Tabea Frühinsfeld**  
Senior Associate

**Hannes Barck**  
Senior Associate

# Agenda

Grundsätzliches zur grenzüberschreitenden Tätigkeit

Neues Rahmenabkommen seit 01.07.2023

# Grundsätzliches

- EU-Länder + Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz
- Alle Zweige der deutschen Sozialversicherung (KV, PV, AV, RV, GUV) erfasst.
- Beschäftigte, Selbstständige, Beamte
- Auch Drittstaatsangehörige, sofern sie ihren rechtmäßigen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat haben (Sonderrolle Dänemark).

# Grundsatz

- Tätigkeitsortprinzip
- Personen, die in einem Mitgliedstaat eine Beschäftigung ausüben, unterliegen auch den Rechtsvorschriften über die Sozialversicherung dieses Mitgliedstaates.

## Ausnahme – Entsendung

- Person übt Beschäftigung in einem Mitgliedstaat für den Arbeitgeber (der gewöhnlich dort tätig ist) aus.
- Entsendung der Person in einen anderen Mitgliedstaat (arbeitgeberseitige Weisung)
- Voraussichtliche Dauer bis 24 Monate / keine Ablösung

## Ausnahme – Tätigkeit gewöhnlich in min. zwei Mitgliedstaaten

- Tätigkeit gewöhnlich in min. 2 Mitgliedstaaten
  - Wesentlicher Teil (min. 25 Prozent) der Tätigkeit im Wohnsitzmitgliedstaat → SV dort
  - Kein Wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzmitgliedstaat
    - Grundsätzlich SV Sitz Arbeitgeber (wenn (i) nur ein Arbeitgeber oder (ii) min. 2 Arbeitgeber mit Sitz in einem Mitgliedstaat)

# Unregelmäßige Tätigkeit im Ausland

- Keine klare gesetzliche Regelung
- Abstimmung mit DVKA oder Spitzenverband der deutschen Krankenkassen
- Beantragung A1-Bescheinigung (entweder auf Grundlage Entsendung oder auf Grundlage Ausnahmevereinbarung)

# Neu: Multinationales Rahmenabkommen bei grenzüberschreitender Tätigkeit (1)

- Gilt seit dem 01.07.2023
- Derzeit in den folgenden [Ländern](#):

Belgien, Kroatien, Tschechien, Finnland, Schweiz, Deutschland, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Spanien, Frankreich.



## Neu: Multinationales Rahmenabkommen bei grenzüberschreitender Tätigkeit (2)

- Anwendungsbereich:

Grenzüberschreitende Telearbeit im Wohnsitzstaat, die weniger als 50 %  
(aber min. 25 %) der Gesamtarbeitszeit ausmacht

## Neu: Multinationales Rahmenabkommen bei grenzüberschreitender Tätigkeit (3)

- Rechtsfolge

Auf Antrag kann ausnahmsweise Sozialversicherungsrecht des Arbeitgebersitzes anwendbar bleiben

## Key Take-aways:

**- 1 -**

Grenzüberschreitende Tätigkeit ist möglich und kann die Attraktivität des Arbeitgebers erhöhen

**- 2 -**

Klare Regelung im Arbeitsvertrag oder in kollektiven Regelungen zur mobilen Arbeit im Ausland!

**- 3 -**

Enge Abstimmung mit DVKA und Antrag A1-Bescheinigung

Wir sagen Danke  
und auf Wiedersehen

vangard | Littler



Tabea Frühinsfeld

Senior Associate



**Heads Up Arbeitsrecht.**

15 Minutes. To the point.

**Do, 03.08.23**

**11.45 - 12.00 Uhr**



Hannes Barck

Senior Associate

Die Welt des  
Arbeitsrechts  
verändert sich ständig.

Bleiben Sie auf dem  
Laufenden.

vangard | Littler



[www.vangard.de](http://www.vangard.de)



[aktuelle Blogbeiträge](#)



[Podcast: vangard spricht!](#)



[Webinare und Veranstaltungen](#)



[Folgen Sie uns auf LinkedIn](#)



[Abonnieren Sie unseren Newsletter](#)



[Lassen Sie Ihr Team schulen](#)